



# STADT RIENECK LANDKREIS MAIN-SPESSART

## AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 1. (KONSTITUIERENDE) SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Montag, 11.05.2020  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:41 Uhr  
Ort: im Festsaal des Bürgerzentrums

---

### **ANWESENHEITSLISTE**

#### **1. Bürgermeister**

Nickel, Sven

#### **Mitglieder des Stadtrates**

Elzenbeck, Peter  
Hörnig, Matthias  
Keßler, Lothar  
Krutsch, Silvester  
Küber, Lukas  
Küber, Wolfgang  
Lengler, Bernd  
Lutz, Wolfram  
Münch, Christoph  
Neuf, Christina Jugendbeauftragte  
Nickel, Hubert  
Walter, Armin  
Walter, Karina  
Welzenbach, Klaus

#### **Presse**

Hussong, Helmut

#### **Schriftführerin**

Spies, Michaela

#### **Verwaltung**

Schwagerus, Peter

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

# TAGESORDNUNG

- ö f f e n t l i c h -

1. **Genehmigung der Tagesordnung**
2. **Vereidigung des 1. Bürgermeisters Sven Nickel**
3. **Vereidigung der neuen Stadtratsmitglieder**
4. **Beschlussfassung über Art und die Zahl der weiteren Bürgermeister**
5. **Wahl des zweiten und ggf. des dritten Bürgermeisters**
- 5.1 **Wahl des 2. Bürgermeisters / der 2. Bürgermeisterin**
- 5.2 **Wahl des 3. Bürgermeisters / der 3. Bürgermeisterin**
6. **Vereidigung der weiteren Bürgermeister**
7. **Ausscheiden des bisherigen ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters aus seinem Amt; Überbrückungshilfe und Pflicht-Ehrensold**
8. **Entschädigung des Ersten Bürgermeisters nach Art. 53 Abs. 1 KWBG; Beschlussfassung**
9. **Entschädigung des Ersten Bürgermeisters nach Art. 53 Abs. 1 KWBG; Einvernehmen des 1. Bürgermeisters**
10. **Entschädigung des Ersten Bürgermeisters; Fahrtkostenregelung**
11. **Festsetzung der Entschädigung für den/die weiteren ehrenamtliche(n) Bürgermeister(in)**
12. **Bürgermeister als Standesbeamte; Beschlussfassung zur Bestellung**
13. **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**
14. **Geschäftsordnung für den Stadtrat**
15. **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 20.04.2020**
16. **3. Änderung des Teilbebauungs- und Baulinienplanes „Herrgottsberg“ nach § 13 a BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**
17. **Sinngrundallianz; Regionalbudget 2020 - Errichtung Niedrigseilstrecke am Wassererlebnishaus**
18. **Sinngrundallianz; Regionalbudget 2020 - Restaurierung der Brückenheiligen**
19. **Bericht des Bürgermeisters und kurze Anfragen**

1. Bürgermeister Sven Nickel eröffnet als Vorsitzender um 19:00 Uhr die öffentliche 1. (konstituierende) Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Tagesordnung**

---

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

### **2. Vereidigung des 1. Bürgermeisters Sven Nickel**

---

#### **Mitteilung:**

Aufgrund der Neuwahl von Sven Nickel zum ersten Bürgermeister am 29.03.2020 und seiner Annahme dieser Wahl ist die Vereidigung spätestens in der ersten Stadtratssitzung nach dem Amtsantritt erforderlich.

Die Vereidigung nach § 38 BeamtStG (Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern) erfolgt gem. Art. 27 Abs. 3 KWBG (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) durch das älteste anwesende Stadratsmitglied.

Das älteste anwesende Stadratsmitglied, Lothar Kessler, vereidigt den 1. Bürgermeister. Dieser spricht ihm nach:

*„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“*

### **3. Vereidigung der neuen Stadratsmitglieder**

---

#### **Mitteilung:**

Gem. Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) sind alle Stadratsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

Die Eidesleistung entfällt für die Stadratsmitglieder, die im Anschluss an ihre bisherige Amtszeit in der gleichen Gemeinde wieder zum Stadratsmitglied gewählt wurden.

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

Die neugewählten Mitglieder des Stadtrates der Stadt Rieneck,

- Wolfgang Küber
- Klaus Welzenbach
- Wolfram Lutz

legen den Amtseid ab.

### **4. Beschlussfassung über Art und die Zahl der weiteren Bürgermeister**

---

#### **Sachverhalt:**

Gem. Art. 35 GO wählt der Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister.

Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde, wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen.

Es sind Beratung und Beschluss über Art und die Zahl der weiteren Bürgermeister vorgesehen.

### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, an der bisherigen Festsetzung festzuhalten und erneut

- sowohl eine(n) 2. Bürgermeister(in)
- als auch eine(n) 3. Bürgermeister(in)

als Ehrenbeamte zu wählen.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

## **5. Wahl des zweiten und ggf. des dritten Bürgermeisters**

### **Mitteilung:**

Für die Wahl des bzw. der weiteren Bürgermeister gilt Art. 51 Abs. 3 GO.

Während der Sitzung werden Stimmzettel für die Wahl(en) ausgegeben.

Es sind die jeweils erforderlichen Wahlen vorgesehen.

Von der Verwaltung sind Stimmzettel vorbereitet, auf denen alle grundsätzlich wählbaren Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

Selbst wenn während der Sitzung konkrete Vorschläge gemacht werden oder auch schon konkrete Nichtannahmen einer möglichen Wahl angekündigt werden, kann dennoch jede auf diesen vorbereiteten Stimmzetteln genannte Person gewählt werden; es würde in diesem vorbereiteten Fall ein positiver Stimmabgabevermerk genügen, keiner müsse einen Namen handschriftlich eintragen; dadurch ist das Wahlgeheimnis jedenfalls diesbezüglich gewahrt. Derart vorbereitete Stimmzettel bringen Vorteile, jedoch keine Nachteile mit sich.

### **5.1 Wahl des 2. Bürgermeisters / der 2. Bürgermeisterin**

#### **Mitteilung:**

Aus dem Gremium werden die Stadtratsmitglieder Hubert Nickel und Peter Elzenbeck als 2. Bürgermeister vorgeschlagen.

Stadtrat Peter Elzenbeck weist schon jetzt darauf hin, dass er im Falle des Gewähltwerdens das Amt des 2. Bürgermeisters ablehnen wird.

Jeder Stimmberechtigte erhält daraufhin einen Stimmzettel für die Wahl des 2. Bürgermeisters / der 2. Bürgermeisterin.

Die Stimmberechtigten verlassen einzeln und nacheinander ihren Sitzplatz und benutzen die vorbereitete Wahltrennwand, um ihre geheime Wahl durchzuführen.

Die gefalteten Stimmzettel mit den Stimmabgabevermerken werden in eine bereitgestellte Wahlurne geworfen. Nachdem alle Stimmberechtigten gewählt haben, wird unter Aufsicht der Mitglieder des Stadtrates die Urne geöffnet und die Stimmzettel werden entnommen. Die Stimmzettel werden einzeln geöffnet und der Stimmabgabevermerk laut verlesen.

Das Ergebnis der Stimmabgabe stellt sich wie folgt dar:

Hubert Nickel	9 Stimmen
Peter Elzenbeck	2 Stimmen
Lukas Küber	2 Stimmen
Christoph Münch	1 Stimme
Christina Neuf	1 Stimme

Es wird festgestellt, dass Hubert Nickel mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und somit zum 2. Bürgermeister der Stadt Rieneck gewählt ist.

Der Vorsitzende fragt sogleich, ob Hubert Nickel diese Wahl annimmt.

Mit der Annahme der Wahl ist Hubert Nickel nunmehr 2. Bürgermeister der Stadt Rieneck.

Hubert Nickel bedankt sich beim Gremium für das erneute Vertrauen.

## **5.2 Wahl des 3. Bürgermeisters / der 3. Bürgermeisterin**

### **Mitteilung:**

Aus dem Gremium werden die Stadtratsmitglieder Christina Neuf und Matthias Hörnis als 3. Bürgermeister(in) vorgeschlagen.

Jeder Stimmberechtigte erhält daraufhin einen Stimmzettel für die Wahl des 3. Bürgermeisters / der 3. Bürgermeisterin.

Die Stimmberechtigten verlassen einzeln und nacheinander ihren Sitzplatz und benutzen die vorbereitete Wahltrennwand, um ihre geheime Wahl durchzuführen.

Die gefalteten Stimmzettel mit den Stimmabgabevermerken werden in eine bereitgestellte Wahlurne geworfen. Nachdem alle Stimmberechtigten gewählt haben, wird unter Aufsicht der Mitglieder des Stadtrates die Urne geöffnet und die Stimmzettel werden entnommen. Die Stimmzettel werden einzeln geöffnet und der Stimmabgabevermerk laut verlesen.

Das Ergebnis der Stimmabgabe stellt sich wie folgt dar:

Christina Neuf	10 Stimmen
Matthias Hörnis	5 Stimmen

Es wird festgestellt, dass Christina Neuf mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und somit zur 3. Bürgermeisterin der Stadt Rieneck gewählt ist.

Der Vorsitzende fragt sogleich, ob Christina Neuf diese Wahl annimmt.

Frau Neuf nimmt die Wahl dankend an und ist nunmehr 3. Bürgermeisterin der Stadt Rieneck.

## **6. Vereidigung der weiteren Bürgermeister**

### **Mitteilung:**

Die Vereidigung der weiteren Bürgermeister erfolgt gem. Art. 27 Abs. 1 KWBG.

Die Eidesleistung entfällt gemäß Art. 27 Abs. 4 KWBG für die im Anschluss an ihre bisherige Amtszeit wiedergewählten weiteren Bürgermeister.

Der 1. Bürgermeister vereidigt die neu gewählte 3. Bürgermeisterin, Christina Neuf.

Anschließend wendet sich Christina Neuf mit dankenden Worten und einem Geschenk an den ausgeschiedenen Bürgermeister Wolfgang Küber.

Der 1. Bürgermeister Sven Nickel schließt sich an und bedankt sich im Namen der Stadt Rieneck für sein langjähriges, ehrenamtliches Engagement und überreicht ihm neben einem Geschenkkorb das Buch „Mangold von Eberstein“ von Hans von Hammerstein.

Wolfgang Küber bedankt sich für die nette Überraschung.

## **7. Ausscheiden des bisherigen ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters aus seinem Amt; Überbrückungshilfe und Pflicht-Ehrensold**

### **Sachverhalt:**

Ehrenamtliche erste Bürgermeister erhalten eine Überbrückungshilfe, wenn sie am Ende der Amtsperiode aus dem Amt ausscheiden.

Die Überbrückungshilfe nach Art. 58 KWBG beträgt die Hälfte der zuletzt bezogenen Entschädigung. Sie wird monatlich im Voraus so viele Monate lang weitergewährt, wie der Berechtigte ohne Unterbrechung volle Jahre in diesem Amt zurückgelegt hat, mindestens jedoch drei und höchstens zwölf Monate; in diesem Fall – Amtsdauer als ehrenamtlicher erster Bürgermeister von 01.10.2006 bis 30.04.2020 (= 13 Jahre und 7 Monate) für die Höchstdauer von 12 Monaten bis 30.04.2021.

Bei der Überbrückungshilfe handelt es sich um eine gesetzliche Leistung. Somit sind weder Antrag noch Stadtratsbeschluss erforderlich.

Daneben besteht auch, in Abhängigkeit von der Dauer des innegehabten Ehrenamtes, grundsätzlich die Möglichkeit, dass ehrenamtliche erste Bürgermeister einen Anspruch auf Pflichtehrensold erlangen.

Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Pflichtehrensolds sind gemäß Art. 59 Abs. 1 KWBG nebeneinander:

- Zwölf Jahre erster Bürgermeister in derselben Gemeinde (*11 Jahre, 6 Monate, 1 Tag würden wegen vorzunehmender Aufrundung ausreichen!*)
- Kein Anspruch auf Versorgung aus der Bürgermeistertätigkeit
- Vollendung des 60. Lebensjahres

Die Höhe des Pflichtehrensolds ist in Art. 60 KWBG geregelt. Sie beträgt bei einer Amtszeit von zwölf Jahren ein Drittel (bei 18 Jahren 37 Prozent, bei 24 Jahren 40 Prozent und bei mehr als 30 Jahren 43 Prozent) der zuletzt bezogenen Entschädigung.

Obwohl grundsätzlich auf die Gewährung von Pflichtehrensold ein Rechtsanspruch besteht, ist für die Gewährung der Leistung ein Beschluss des Stadtrats erforderlich.

Es sind Beratung und Beschlussfassung vorgesehen.

### **Beschluss:**

In Ausführung des Art. 59 KWBG ist festzustellen, dass der bisherige ehrenamtliche erste Bürgermeister Wolfgang Küber die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Pflichtehrensolds erfüllt, und demzufolge wird beschlossen, dass ihm - im Anschluss an die zunächst für zwölf Monate zu leistende Überbrückungshilfe - ab dem 01.05.2021 ein Pflichtehrensold gem. Art. 60 KWBG ausgezahlt wird, der entsprechend seiner Amtszeit von mehr als zwölf Jahren und weniger als 18 Jahren ein Drittel der zuletzt bezogenen Entschädigung (derzeit 3.948,45 € / 3 = 1.316,15 € monatlich) erhält; die Höhe wird jeweils durch landesgesetzliche Regelungen (Vomhundertsätze der Besoldungsänderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A) angepasst. Für den Zwölfmonatszeitraum vom 01.05.2020 bis zum 30.04.2021 wird der zustehende Ehrensold auf die zu gewährende Überbrückungshilfe angerechnet und kommt daher nicht zur Auszahlung.

**Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**  
(ohne Wolfgang Küber)

## 8. Entschädigung des Ersten Bürgermeisters nach Art. 53 Abs. 1 KWBG; Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Nach Art. 53 Abs. 1 KWBG hat der ehrenamtliche Erste Bürgermeister einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die vom Dienstherrn festgesetzt wird und monatlich im Voraus zu zahlen ist.

Die Entschädigung für den ehrenamtlichen ersten Bürgermeister muss sich innerhalb der in Anlage 3 zu Art. 53 Abs. 2 bestimmten Beträge halten; innerhalb dieses Rahmens sind Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen.

Anlage 3 zu Art. 53 Abs. 2 ist nachstehend aufgeführt:

### **Monatliche Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Gem. Bek. v. 29.7.2019 (BayMBl. Nr. 308) gilt Anlage 3 zu Art. 53 Abs. 2 KWBG ab 1.1.2020 in folgender Fassung (gültig ab 1. Januar 2020):

<b>Einwohner der Gemeinde</b>		<b>Rahmensätze</b>	
bis	1 000	1 245,69 €	bis 3 238,72 €
<b>1 001</b>	<b>bis 3 000</b>	<b>3 114,15 €</b>	<b>bis 4 671,24 €</b>
3 001	bis 5 000	4 110,67 €	bis 5 543,18 €
	über 5 000	4 733,53 €	bis 5 979,17 €“

Zum 30.06.2019 betrug die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgesetzte **Einwohnerzahl für Rieneck 1.939** (Kreisamtsblatt Landkreis Main-Spessart vom Nr. 31 vom 17.10.2019).

**Rein rechnerisch** ergibt sich für die Entschädigung aus den rechtlichen Vorgaben (vorgenannte amtlich veröffentlichte Einwohnerzahl i.V.m. den Rahmensätzen) ein Monatsbetrag in Höhe von **3.844,79 €**, der entsprechend den zutreffenden besoldungsrechtlichen Richtlinien jeweils angepasst wird.

Darüber hinaus sind bei der Beschlussfassung die spezifischen Aspekte dieses Amtes zu berücksichtigen.

Als weiterer Anhaltspunkt könnte die Höhe der Aufwandsentschädigung des bisherigen 1. Bürgermeisters von zuletzt 3.948,45 € dienen.

Der erste Bürgermeister ist bei Beratung und Beschlussfassung nicht zugelassen.

Der/Die 2. Bürgermeister(in) übernimmt den Vorsitz und geht anhand der Erläuterungen kurz auf die Thematik ein und bittet anschließend um Wortmeldungen hierzu.

Es ist zu beraten und zu beschließen.

### Beschluss 1:

Aus dem Gremium wurde vorgeschlagen dem 1. Bürgermeister eine monatliche Entschädigung in Höhe von 4.000,00 € zu zahlen.

Der Vorsitzende bittet um Handzeichen, wer der genannten monatlichen Entschädigung des 1. Bürgermeisters in Höhe von 4.000,00 € zustimmt.

**Abstimmung: Ja 5 Nein 9 Anwesend 14**

(ohne 1. Bgm. Sven Nickel)

### **Beschluss 2:**

Aus dem Gremium wurde vorgeschlagen dem 1. Bürgermeister eine monatliche Entschädigung in Höhe von 3.950,00 € zu zahlen.

Der Vorsitzende bittet um Handzeichen, wer der genannten monatlichen Entschädigung des 1. Bürgermeisters in Höhe von 3.950,00 € zustimmt.

**Abstimmung: Ja 7 Nein 7 Anwesend 14**

(ohne 1. Bgm. Sven Nickel)

### **Beschluss 3:**

Aus dem Gremium wurde vorgeschlagen dem 1. Bürgermeister eine monatliche Entschädigung in Höhe von 3.948,45 €, die auch sein Vorgänger am Ende seiner Amtszeit erhalten hat, zu zahlen.

Der Vorsitzende bittet um Handzeichen, wer der genannten monatlichen Entschädigung des 1. Bürgermeisters in Höhe von 3.948,45 € zustimmt.

**Abstimmung: Ja 10 Nein 4 Anwesend 14**

(ohne 1. Bgm. Sven Nickel)

Dieser Vorschlag ist damit durch Beschluss des Gremiums angenommen.

## **9. Entschädigung des Ersten Bürgermeisters nach Art. 53 Abs. 1 KWBG; Einvernehmen des 1. Bürgermeisters**

### **Mitteilung:**

Nach der in der Sitzung zuvor erfolgten Beschlussfassung zur Höhe der monatlichen Entschädigung, wird der Inhalt des Beschlusses dem 1. Bürgermeister durch den/die 2. Bürgermeister(in) eröffnet.

Der Vorsitzende informiert den 1. Bürgermeister, dass er ihn am morgigen Tag schriftlich über den Beschluss in Kenntnis setzen wird und bittet ihn, bei der nächsten Sitzung des Stadtrates, sein Einvernehmen zu erklären.

## **10. Entschädigung des Ersten Bürgermeisters; Fahrtkostenregelung**

### **Sachverhalt:**

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden die Fahrtkosten des 1. Bürgermeisters gegen Nachweis nach den jeweils gültigen Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet werden; derzeit 0,35 €/km.

### **Beschluss:**

Nach Beratung wird beschlossen, dass der 1. Bürgermeister ab sofort bis zum 31.10.2020 einen Fahrtennachweis führt, der sich inhaltlich an ein Fahrtenbuch orientiert.

Danach kann aufgrund dieser Aufzeichnungen ein Beschluss im Folgemonat erfolgen, mit dem die Pauschale festgelegt wird, entsprechend den gefahrenen Kilometern, die als Durchschnitt berechnet und zugrunde gelegt werden.

Sollte aufgrund der Corona-Pandemie weniger gefahren werden als bisher üblich, wird die weitere Vorgehensweise durch Beschluss neu festgelegt.



**Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

(ohne 1. Bgm. Sven Nickel)

**11. Festsetzung der Entschädigung für den/die weiteren ehrenamtliche(n) Bürgermeister(in)**

**Sachverhalt:**

Entsprechend Art. 53 Abs. 4 KWBG erhält ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister / eine ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin neben der ihm / ihr als Stadtrat / Stadträtin gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß seiner / ihrer besonderen Inanspruchnahme als kommunale Wahlbeamte.

Hierüber ist zu beraten und zu beschließen. Die betreffenden Personen sind hierbei nicht zugelassen.

Bei der Festsetzung der Höhe der Stellvertreter-Entschädigung ist zu beachten, dass sie dem Maß der besonderen Inanspruchnahme gerecht werden muss (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG), angemessen sein muss (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 KWBG) und monatlich im Voraus zu zahlen ist (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 KWBG).

Die Stellvertreter-Entschädigung kann als monatliche Pauschale, als Entschädigung für Vertretungstage/Dienststunden oder als Kombination von beidem festgesetzt werden.

Die Obergrenze des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG ist zu beachten. Die Entschädigungen nach den Kommunalgesetzen und nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen.

Vertreten die genannten Stellvertreter den ersten Bürgermeister im Urlaubs- oder Krankheitsfall, so kann ihnen z.B. für jeden Vertretungstag insgesamt bis 1/30 der Entschädigung oder Besoldung des Vertretenen gewährt werden.

Über die für die weiteren Bürgermeister anzuwendende Regelungen ist zu beraten und zu beschließen.

**Beschluss:**

Es wird eine kombinierte Regelung für die ehrenamtliche Entschädigung der weiteren Bürgermeister vorgeschlagen nach dem nachstehenden Modell mit jeweils festzusetzenden Beträgen:

1. Es erhalten

- der/die 2. Bürgermeister(in) z.B. 100 € monatlich pauschal und

- der/die 3. Bürgermeister(in) z.B. 75 € monatlich pauschal als laufende Entschädigung.

2. Daneben wird für die tatsächliche Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall dem Vertreter / der Vertreterin z.B. ab dem 3., ab dem 8. oder alternativ 15. Vertretungstag 1/30 der monatlichen Entschädigung des ehrenamtlichen 1. Bürgermeisters gewährt.

3. Die monatliche pauschale Entschädigung ist in einem solchen Vertretungsfalle entsprechend zu verrechnen.

4. Diese monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils dynamisch angepasst gemäß den Änderungen der zutreffenden Beamtenbesoldung, d.h. werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassungen der Aufwandsentschädigungen gem. Art. 54 Abs. 2 Satz. 2 in Gemeinden mit 1001 bis 3000 Einwohnern der für Besoldungsgruppe A 12 maßgebliche Vomhundertsatz.

5. Daneben werden im Vertretungsfall auch künftig die Reisekosten gegen Nachweis nach den jeweils gültigen Sätzen des Reisekostengesetzes erstattet.

**Beschluss:**

Es erhalten

- der 2. Bürgermeister 150,00 € monatlich pauschal und
- die 3. Bürgermeisterin 100,00 € monatlich pauschal als laufende Entschädigung.

Daneben wird für die tatsächliche Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall dem Vertreter / der Vertreterin ab dem 3. Vertretungstag 1/30 der monatlichen Entschädigung des ehrenamtlichen 1. Bürgermeisters gewährt.

Die monatliche pauschale Entschädigung ist in einem solchen Vertretungsfalle entsprechend zu verrechnen.

Die unter den Punkten 4 und 5 genannten Regelungen finden entsprechend Anwendung.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 4 Anwesend 13**

(ohne Hubert Nickel und Christina Neuf)

**12. Bürgermeister als Standesbeamte; Beschlussfassung zur Bestellung**

**Sachverhalt:**

An die zum Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich bestellten Bürgermeister werden keine fachlichen Anforderungen gestellt. Sie unterliegen nicht der laufenden Fortbildungsverpflichtung, die für „hauptamtliche“ Standesbeamte gilt. Andererseits erfordert auch ihre Tätigkeit als Standesbeamter gewisse personenstandsrechtliche Grundkenntnisse.

Das Gremium bestimmt durch Beschluss, welche der in Frage kommenden Personen für diese Amtsperiode zum Standesbeamten bestellt werden sollen.

Es sind Beratung und Beschlussfassung vorgesehen.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, die eröffnete Möglichkeit in vollem Umfang zu nutzen und sowohl den 1. Bürgermeister als auch die weiteren Bürgermeister zu Standesbeamten mit eingeschränktem Aufgabenbereich zu bestellen.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

**13. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

**Sachverhalt:**

Das Muster für die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde jedem Stadtratsmitglied mit der Einladung übermittelt.

U.a. sind die Bildung und dann ggf. die Besetzung der Ausschüsse sind zu regeln.

Es sind Beratung und Beschlussfassung vorgesehen.

**Beschluss:**

Es wird vorgeschlagen den vorgelegten Satzungsentwurf entsprechend zu beraten, Details anzupassen und die Satzung letztendlich in der damit gefundenen Fassung zu beschließen.

Da nach längerer Beratung festzustellen ist, dass dieser Punkt nicht abschließend in dieser Sitzung behandelt werden kann, wird beschlossen, gem. Antrag zur Geschäftsordnung durch Stadtrat Armin Walter, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Die Stadträte werden gebeten, in den jeweiligen Fraktionen vorzubereiten und Vorschläge zu erarbeiten, die in der nächsten Stadtratssitzung besprochen bzw. beschlossen werden können.

**Zurückgestellt Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

Der Vorsitzende bittet die Fraktionen bis zur nächsten Sitzung Vorschläge zu erarbeiten um diese entsprechend beraten und beschließen zu können.

#### **14. Geschäftsordnung für den Stadtrat**

---

##### **Sachverhalt:**

Das Muster für die Geschäftsordnung wurde jedem Stadratsmitglied mit der Einladung übermittelt.

Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie jeweilige Kompetenzen des Bürgermeisters und des Stadtrates sind festzusetzen.

Alternativ könnte vorerst durch Beschluss festgelegt werden, dass als Übergangsregelung die Inhalte der Geschäftsordnung des bisherigen Stadtrates unverändert oder mit detaillierten Änderungen weitergelten, bis die neue Geschäftsordnung beschlossen ist.

Es sind Beratung und Beschlussfassung vorgesehen.

##### **Beschluss:**

Es wird vorgeschlagen vorerst durch Beschluss festzulegen, dass als Übergangsregelung die Inhalte der Geschäftsordnung des bisherigen Stadtrates unverändert oder alternativ mit detaillierten Änderungen weitergelten, bis die neue Geschäftsordnung beschlossen ist.

Es wird beschlossen den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

**Zurückgestellt Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

Stadtrat Silvester Krusch bittet um digitale Bereitstellung der Unterlagen im RIS.

Peter Schwagerus erläutert kurz, dass er für die Zugangseröffnung für die elektrische Kommunikation (RIS) zunächst die datenschutzrechtliche Erklärung der 3 neuen Stadträte benötigt.

#### **15. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 20.04.2020**

---

##### **Beschluss:**

Es wird beschlossen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 20.04.2020 zu genehmigen.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

#### **16. 3. Änderung des Teilbebauungs- und Baulinienplanes „Herrgottsberg“ nach § 13 a BauGB; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

---

##### **Sachverhalt:**

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans zur 3. Änderung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 wurde in der Sitzung am 02.03.2020 gefasst.

Die Bekanntmachung dieses Beschlusses ist erfolgt (Aushang am 20.04.2020 und Mitteilungsblatt vom 24.04.2020).

Nun sind die vom beauftragten Planungsbüro Kraus vorgelegten Unterlagen, der Planentwurf sowie die diesbezügliche Begründung, durch Beschluss zu billigen.

Da sich der Bebauungsplan im Innenbereich befindet, wird die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es wird daher von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit als gesonderter Verfahrensschritt abgesehen und der Planentwurf direkt öffentlich ausgelegt.

Die Billigung des Entwurfs sowie in der Folge die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen beschlossen werden.

Der Planentwurf der 3. Änderung des Teilbebauungs- und Baulinienplanes „Herrgottsberg“ mit Begründung in der Fassung vom 04.05.2020 liegt vor.

Zur Begründung ist folgender Text vorgesehen:

#### **Lage des Plangebietes / Bestand**

Der Bebauungsplan „Herrgottsberg“ in Rieneck ist seit dem 23.02.1970 rechtsverbindlich. Es gab eine 1. Änderung im Jahr 1975, die die Bebauung einzelner Grundstücke betraf, sowie eine 2. Änderung 2002, durch die der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig vergrößert wurde. Das Plangebiet befindet sich in sehr steiler Lage im südöstlichen Teil von Rieneck oberhalb der Hauptstraße und ist als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.

#### **Planungsanlass / Begründung**

Im Bebauungsplan „Herrgottsberg“ ist im oberen Bereich des Gebietes eine Fläche von ca. 110 m<sup>2</sup> für einen Spielplatz ausgewiesen. Der Spielplatz war an einer recht ungünstigen Stelle oben am Berg vorgesehen und wurde daher nie realisiert. Das dafür vorgesehene Grundstück befindet sich zwischenzeitlich in privater Hand und ist mit einem Wohnhaus bebaut. Aufgrund der demographischen Entwicklung wohnen nur wenige Kinder im Baugebiet und es gibt für einen Spielplatz keinen Bedarf in diesem Bereich. In Rieneck befinden sich mehrere große Spielplätze, die aufgrund der Topographie des Ortes relativ weit auseinander liegen. Der Spielplatz „Untere Jägerwiese“ ist davon dem Baugebiet am nächsten (in ca. 900 m Entfernung), so dass hier ein ausreichendes Spielangebot für verschiedene Altersgruppen besteht. Durch die naturnahe Lage der Stadt Rieneck und besonders des Baugebiets „Herrgottsberg“ befinden sich im Außenbereich in unmittelbarer Nähe außerdem vielfältige Spielmöglichkeiten in der Natur.

Um die zukünftige Bebauung des betroffenen Grundstücks rechtssicher zu regeln, soll deshalb durch diese 3. Änderung der Bebauungsplan wie folgt geändert werden: Für die Teilfläche von Fl. Nr. 2523 wird die Nutzung „Spielplatz“ aufgegeben. Die Fläche kann als Allgemeines Wohngebiet entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes bebaut werden. Alle übrigen städtebaulichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert bestehen und behalten auch für diese Änderung Gültigkeit.

Es sind Beratung und Beschlussfassung vorgesehen.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Rieneck billigt den Planentwurf der 3. Änderung des Teilbebauungs- und Baulinienplanes „Herrgottsberg“ mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 04.05.2020, und beschließt, diesen Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.05.2020 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

## **17. Sinngundallianz; Regionalbudget 2020 - Errichtung Niedrigseilstrecke am Wassererlebnishaus**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben der Sinngundallianz vom 23.04.2020 wird uns die Förderzusage hinsichtlich Regionalbudget 2020 übermittelt.

Die Sinngundallianz teilt mit, dass das Projekt „Errichtung einer Niedrigseilstrecke mit Netz am Wassererlebnishaus in Rieneck“ welches am 23.03.2020 eingereicht wurde, nach Bewertung durch das Entscheidungsgremium eine Förderung in Höhe von 8.067,23 Euro erhalten kann.

Daneben erhielten wir einen privatrechtlichen Vertrag zur Unterstützung des Kleinprojekts aus dem Regionalbudget. Die Unterlagen wurden mit der Einladung übermittelt.

Beachten Sie bitte die zusätzliche Auflage durch das Entscheidungsgremium für das Projekt.

Es sind Beratung und Beschlussfassung vorgesehen.

### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, dieses Projekt mitzutragen und die Unterzeichnung des Vertrages zu genehmigen.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

## **18. Sinngundallianz; Regionalbudget 2020 - Restaurierung der Brückenheiligen**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben der Sinngundallianz vom 23.04.2020 wird uns die Förderzusage hinsichtlich Regionalbudget 2020 übermittelt.

Die Sinngundallianz teilt mit, dass das Projekt „Restaurierung der Brückenheiligen“ welches am 23.03.2020 eingereicht wurde, nach Bewertung durch das Entscheidungsgremium eine Förderung in Höhe von 4.705,88 Euro erhalten kann.

Daneben erhielten wir einen privatrechtlichen Vertrag zur Unterstützung des Kleinprojekts aus dem Regionalbudget. Die Unterlagen wurden mit der Einladung übermittelt.

Beachten Sie bitte die zusätzliche Auflage durch das Entscheidungsgremium für das Projekt.

Es sind Beratung und Beschlussfassung vorgesehen.

### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, dieses Projekt mitzutragen und die Unterzeichnung des Vertrages zu genehmigen.

**Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

## **19. Bericht des Bürgermeisters und kurze Anfragen**

### **Sachverhalt:**

#### **Stadtrat Christoph Münch**

⇒ Bitte an die neuen Stadtratsmitglieder, die für die Zugangseröffnung ins RIS erforderliche datenschutzrechtliche Erklärung schnellstmöglich zu unterschreiben.

⇒ Ist der TOP 0 „Anfragen der Gemeindebürger gemäß § 27 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Rieneck“ zukünftig wieder auf der Tagesordnung?

Antwort: Ja

#### Stadtrat Wolfgang Küber

⇒ Sachstandsanfrage bzgl. ISEK

○ Ist der Vertrag bereits unterschrieben, wenn nicht bei Frau Kusebauch nachhaken.

Antwort: Bisher kam noch kein „JA“ von Frau Kusebauch

#### Stadträtin Christina Neuf

⇒ Erinnerung an Fahrradständer am Bahnhof

Antwort: seit vorgestern vorhanden

Zum Thema Bahnhofsvorplatz erläutert der 1.Bgm. Sven Nickel, dass er zusammen mit dem Stadtrat ein Gesamtkonzept ausarbeiten möchte um den momentanen eher nicht einladenden Platz zu einem insgesamt einladenden Platz zu machen.

#### Stadtrat Hubert Nickel

⇒ Werden die Stadtratssitzungen weiterhin im 3-Wochen-Rhythmus stattfinden.

Antwort: generell ja, nächste aber evtl. früher bzw. später

⇒ Die Funktion des 2. Vorsitz in der IG Brauchtum u. Kultur neu beraten.

#### Stadtrat Lukas Küber

⇒ Bitte, die Unterlagen von heute ins RIS einstellen

#### Stadtrat Armin Walter

⇒ freut sich, dass der Beamer heute in Betrieb ist, und bittet, diesen auch für die künftigen Sitzungen zu nutzen.

⇒ Vorschlag, die „kurze Anfragen“ künftig schon vor der Sitzung beim Bürgermeister bzw. bei der Verwaltung vorzubringen.

Der 1. Bürgermeister Sven Nickel begrüßt diesen Vorschlag sehr.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme und beendet die öffentliche 1. (konstituierende) Sitzung des Stadtrates um 21:41 Uhr.